

**Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Trier
für das Jahr 2024
Stand: 01.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen und Erklärungen	4
I. Anzahl der Kammern	4
II. Erklärung des Präsidenten	4
III. Freistellung für Verwaltungsaufgaben	4
B. Zuständigkeit und Besetzung der Kammern	4
I. Zuständigkeit der Kammern.....	4
1. Zivilkammer	4
2. Zivilkammer	5
3. Zivilkammer	5
4. Zivilkammer	6
5. Zivilkammer	7
6. Zivilkammer	8
7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen).....	9
11. Zivilkammer	9
1. Strafkammer.....	10
2. Strafkammer.....	11
4. Strafkammer.....	12
5. Strafkammer.....	13
6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer)	14
7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer)	14
8. Strafkammer (1. Kleine Jugendkammer).....	14
Strafvollstreckungskammer Trier	15
Auswärtige Strafvollstreckungskammer in Wittlich.....	15
II. Besetzung der Kammern und Sitzungstage	16
1. Zivilkammer	16
2. Zivilkammer	16
3. Zivilkammer	16
4. Zivilkammer	16
5. Zivilkammer	16
6. Zivilkammer	17
7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen).....	17
11. Zivilkammer	18
1. Strafkammer.....	19
2. Strafkammer.....	19
4. Strafkammer.....	20
5. Strafkammer.....	20

6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer)	20
7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer)	21
8. Strafkammer (1. Kleine Jugendkammer).....	21
Strafvollstreckungskammer Trier	21
Auswärtige Strafvollstreckungskammer in Wittlich.....	21
III. Regeln für die Zuweisung von Verfahren in Zivilsachen:	22
IV. Regeln für die Zuweisung von Verfahren in Berufungsstrafsachen	33
V. Regeln für die Vertretung	34
VI. Regeln für die Zuweisung einzelner Richter zu mehreren Kammern.....	35
C. Ergänzungsbestimmungen	37
1. für alle Kammern:	37
2. für die Zivilkammern	37
3. für die Strafkammern (mit Ausnahme der Kleinen Strafkammern):.....	37
4. für die Strafvollstreckungskammern:	38
D. Bereitschaftsdienst	39
E. Güterichter	39
Anhang zur Geschäftsverteilung für das Jahr 2024.....	40

A. Allgemeine Bestimmungen und Erklärungen

I. Anzahl der Kammern

Der Minister der Justiz hat gemäß § 18 GerOrgG Rheinland-Pfalz bestimmt, dass bei dem Landgericht Trier sieben Zivilkammern, sieben Strafkammern, eine Strafvollstreckungskammer und eine auswärtige Strafvollstreckungskammer in Wittlich gebildet werden. Darüber hinaus ist eine Kammer für Handelssachen eingerichtet.

II. Erklärung des Präsidenten

Der Präsident des Landgerichts schließt sich der 1. Zivilkammer als Vorsitzender an.

III. Freistellung für Verwaltungsaufgaben

Das nach § 21e Abs. 6 GVG angehörte Präsidium erhebt keine Einwendungen dagegen, dass Vizepräsident des Landgerichts Specht mit einem Anteil von 0,25 seiner Arbeitskraft, Richterin am Landgericht Georgi mit einem Anteil von 0,6 ihrer Arbeitskraft und Richterin am Landgericht Zimmer mit einem Anteil von 0,6 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt werden.

B. Zuständigkeit und Besetzung der Kammern

Das Präsidium des Landgerichts hat beschlossen:

I. Zuständigkeit der Kammern

Die in den Vorjahren geschäftsplanmäßig begründeten Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit nicht im nachfolgenden etwas Anderes bestimmt wird.

1. Zivilkammer

1. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges betreffend
 - a. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
 - b. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - c. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen,
 - d. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
 - e. Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen oder anderen – auch digitalen – Medien (Internet, Social Media etc.),
 - f. erbrechtliche Streitigkeiten.

2. Alle sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges mit Ausnahme der in die Spezialzuständigkeit der 2. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des zweiten Rechtszuges.
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen oder anderen – auch digitalen – Medien (Internet, Social Media etc.).
4. Beschwerden:
 - a. betreffend richterliche Entscheidungen über Prozesskostenhilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-Sachen) mit Ausnahme der Beschwerden der Staatskasse (§ 127 Abs. 3 ZPO) sowie richterliche Entscheidungen im Arrest- und Verfahren der einstweiligen Verfügung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, mit denen durch Beschluss der Antrag auf Erlass des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde,
 - b. Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO, § 46 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPfIG, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. oder 10. Zivilkammer begründet ist, sowie § 406 Abs. 5 ZPO und § 6 FamFG,
5. Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen ist.
6. Die im Bestand befindlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges gemäß den Beschlüssen des Präsidiums vom 17.10.2017, 13.08.2019 und 19.05.2022.

2. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges nach Maßgabe der Turnusregelung.
2. Alle Streitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges betreffend die DSGVO – es sei denn es besteht eine Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer.

Die zum Ablauf des 31.12.2023 bereits anhängigen Streitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend die DSGVO werden – sofern noch nicht in der Sache mündlich verhandelt wurde und keine anderweitige Spezialzuständigkeit besteht – auf die 2. Zivilkammer übertragen.

3. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang

mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Turnusregelung.

Bausachen sind insbesondere:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund von Verträgen, in denen sich eine Partei verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der Herstellung, Wiederherstellung, Sanierung oder Renovierung eines Bauwerks dienen.
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Architektenverträgen sowie aus Bauingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für Bauwerke oder Teile von Bauwerken stehen.

Unter einem Bauwerk ist eine unbewegliche, durch Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen. Zu den Bauwerken gehören auch Bauwerke im Straßen- und Brückenbau, Bauarbeiten an einem Grundstück und die Herstellung, Wiederherstellung, Sanierung oder Renovierung von Fertighäusern sowie Leistungen aus Baubetreuungen aller Art.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges nach Maßgabe der Turnusregelung.

4. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Heilbehandlungen, auch bei Amtspflichtverletzungen.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in erbrechtlichen Streitigkeiten.

Erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten sind Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben / der Erbin gegen einen Erbschaftsbesitzer / eine Erbschaftsbesitzerin, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft sowie sonstige Ansprüche aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gegenstand haben.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges nach Maßgabe der Turnusregelung.
4. Beschwerden:
 - a) Beschwerden nach §§ 91a, 99 Abs. 2 und 269 Abs. 5 ZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und nach § 127 ZPO, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist.
 - b) Streitwertbeschwerden nach dem GKG und RVG.

5. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Patentanwälte und Patentanwältinnen, Steuerberater:innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer:innen und vereidigten Buchprüfer:innen. Davon umfasst sind auch Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen um die Auseinandersetzung früherer gemeinsamer Sozietäten.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen.
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 bis 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 ff., 49 ff. InsO) im Wege der Klage geltend gemacht wird sowie erstinstanzliche Streitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger / eine Gläubigerin im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners / einer Schuldnerin – etwa als Scheingeschäft – geltend macht.
4. Entschädigungssachen auf Grund der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG und LEG).
5. Klagen, Berufungen und Beschwerden der Bevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen in den in Ziffer 4 genannten Sachen und bzgl. ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen vor den Verwaltungsbehörden.
6. Klagen des Landes oder des Bundes auf Rückzahlung geleisteter Entschädigungsbeträge.
7. Alle sonstigen Entschädigungssachen.
8. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges nach Maßgabe der Turnusregelung.
9. Beschwerden:
 - a) Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden mit Ausnahme der von der 1. und 4. Zivilkammer zu bearbeitenden Beschwerden.
 - b) Alle anderen Beschwerden, in denen die Zivilkammer zuständig ist, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind.

6. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragssachen. Versicherungsvertragssachen sind:

Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung i.S.d. § 59 VVG, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. Erfasst sind auch Regressansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer / die Versicherungsnehmerin, nicht aber auf den Versicherer übergegangene Ansprüche des Versicherten.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften. Bank- und Finanzgeschäfte umfassen Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Kapitalanlagesachen. Kapitalanlagesachen sind:

Streitigkeiten aus entsprechenden Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind sowie Streitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB) der Banken. Kapitalanlagesachen sind daneben auch unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern / Anlegerinnen gegen Vermittler:innen, Berater:innen, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren / Initiatorinnen, (Fonds-) Gründer:innen, (Fonds-) Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges nach Maßgabe der Turnusregelung.

5. Beschwerden:

- a) Beschwerden in Betreuungssachen und
- b) die übrigen Beschwerden nach dem FamFG, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind.

7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges, in denen Handelssachen (§§ 94, 95 GVG) den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.
2. Alle bis zum 31.12.2023 in der vormaligen 10. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) anhängigen Verfahren.
3. Beschwerden in Handelssachen.
4. Die Tätigkeit des/der Vorsitzenden zur Ausführung der in § 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) angeführten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. Aufgehobene und zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten aus der vormaligen 10. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen).

Gemäß der zehnten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 15. November 2023, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, wurde die Anzahl der Kammern für Handelssachen beim Landgericht Trier von zwei auf eine reduziert. Demzufolge wird die 10. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgelöst.

11. Zivilkammer

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, außer wenn es sich insofern um ein Verfahren über Ansprüche aus Heilbehandlungen handelt.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen, vgl. 3. Zivilkammer, Ziffer 1), nach der hierfür geltenden Turnusregelung.
3. Auf Grund des Vertragshilfegesetzes anhängig werdende Sachen, für die das Landgericht in erster Instanz zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
4. Nach dem Therapieunterbringungsgesetz anhängig werdende Sachen.
5. Notarkostensachen sowie alle Beschwerden, die Amtspflichtverletzungen eines Notars oder einer Notarin zum Gegenstand haben.

1. Strafkammer

A) als 1. Große Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz mit den Buchstaben A, C, F, G, H und O.
2. Straf- und Wiederaufnahmesachen gegen Erwachsene gemäß §§ 171, 174-180, 182, 183, 183a, 184-184e, 225 StGB mit den Buchstaben E, W, X sowie Y soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.
3. Beschwerden:
 - a) Beschwerden sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Rahmen eines Strafverfahrens, das sich gegen Beschuldigte/Angeklagte richtet, bei denen der Familienname mit den Buchstaben A, C, F, G, H und O beginnt, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist und
 - b) alle Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, in denen in der Hauptsache die 1. Schwurgerichtskammer zuständig wäre.
4. Alle Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. Strafkammer wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).
5. Alle Sachen, in denen die 2. Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Kammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).
6. Die dem Landgericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO „als benachbartem Gericht“ und gemäß § 354 Abs. 2 StPO „als anderem Gericht“ durch Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofes zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben wie in Ziffer 1.
7. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) mit den Buchstaben wie in Ziffer 1., soweit nicht die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer oder der Jugendkammer gegeben ist.

B) als 1. Schwurgerichtskammer

1. Alle dem Schwurgericht zugewiesenen Sachen.
2. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit sie Schwurgerichtsverfahren betreffen.
3. Alle dem Schwurgericht gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO als „benachbartem“ oder „anderem“ Gericht zugewiesenen Sachen.

C) als 3. Große Jugend- und Jugendschutzkammer

1. Alle Sachen, in denen ein Urteil der 1. oder 2. Großen Jugend- und Jugendschutzkammer wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).
2. Alle Sachen, in denen die 2. oder 4. Strafkammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Kammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).

D) als 2. Kleine Jugendkammer

Verfahren, in denen ein Urteil der 8. Strafkammer (1. Kleine Jugendkammer) wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen wurde.

E) als 3. Kleine Strafkammer

Alle Verfahren, in denen ein Urteil der 6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer) oder der 7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer) in einer Strafsache erstmals aufgehoben und „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen wurde (§ 354 Abs. 2 StPO).

Sie ist zudem zuständig für alle Verfahren, in denen ein Urteil der 4. Strafkammer (aufgelöste 4. Kleine Strafkammer) zweimal aufgehoben und „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen wurde (§ 354 Abs. 2 StPO).

2. Strafkammer

A) als 1. Große Jugendkammer und Jugendschutzkammer

1. Alle vor die Große Jugendkammer gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges mit Ausnahme der Verfahren, für die die 2. Große Jugend- und Jugendschutzkammer zuständig ist.
2. Alle vor die Große Jugendkammer gehörenden Strafsachen des zweiten Rechtszuges einschließlich der Beschwerden (§ 41 Abs. 2 JGG) sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
3. Alle gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO an ein „benachbartes Gericht“ verwiesenen, vor die Große Jugendkammer gehörenden Sachen.
4. In Wiederaufnahmeverfahren (§140 a GVG) alle zur Zuständigkeit der Großen Jugendkammer gehörenden Sachen.

B) als 2. Große Strafkammer

1. Alle Verfahren, in denen ein Urteil der 1. Großen Strafkammer wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).
2. Alle Sachen, in denen die 1. Große Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers/der Nebenklägerin stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Kammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).
3. Bußgeldverfahren gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG.

C) als 2. Schwurgerichtskammer (Auffangkammer)

1. Alle Sachen, in denen ein Urteil der 1. Strafkammer (1. Schwurgerichtskammer) gemäß § 354 Abs. 2 StPO wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und „an eine andere Kammer (Schwurgerichtskammer)“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Strafkammer begründet ist.
2. Alle Sachen, in denen die 1. Strafkammer als 1. Schwurgerichtskammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers / der Nebenklägerin stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Schwurgerichtskammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).

4. Strafkammer

A) als 4. Große Strafkammer

1. Alle Strafsachen erster Instanz mit dem Buchstaben V.
2. Beschwerden sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Rahmen eines Strafverfahrens, das sich gegen Beschuldigte/Angeklagte richtet, bei denen der Familienname mit dem Buchstaben V beginnt.
3. Alle Verfahren, in denen ein Urteil der 5. Strafkammer wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO).
4. Alle Sachen, in denen die 5. Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers/der Nebenklägerin stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Kammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).

5. Die dem Landgericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO „als benachbartem Gericht“ und gemäß § 354 Abs. 2 StPO „als anderem Gericht“ durch Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofes zugewiesenen Sachen mit dem Buchstaben wie in Ziffer 1.
6. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) in Strafsachen mit dem Buchstaben wie in Ziffer 1., soweit nicht die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer oder der Jugendkammer gegeben ist.

B) als 2. Große Jugend- und Jugendschutzkammer

1. Alle Verfahren, die in der 2. Großen Jugend-/Jugendschutzkammer am 31.12.2023 anhängig sind.

5. Strafkammer

A) als 3. Große Strafkammer

1. Strafsachen erster Instanz mit den Buchstaben B, D, E, I, J, K, L, M, N, P - U, W - Z.
2. Alle Strafsachen, soweit sie nicht einer der übrigen Strafkammern bzw. Jugendkammern zugewiesen sind.
3. Beschwerden sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Rahmen eines Strafverfahrens, das sich gegen Beschuldigte/Angeklagte richtet, bei denen der Familienname mit den Buchstaben B, D, E, I, J, K, L, M, N, P - U, W - Z beginnt.
4. Alle Sachen, in denen die 4. Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Oberlandesgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers / der Nebenklägerin stattgegeben und bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung „vor einer anderen Kammer“ des Landgerichts stattzufinden hat (§ 210 Abs. 3 StPO).
5. Alle Strafsachen, in denen ein Urteil der 4. Strafkammer wegen Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache „an eine andere Kammer“ des Landgerichts zurückverwiesen worden ist (§ 354 Abs. 2 StPO), sowie alle übrigen wegen Gesetzesverletzung gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobenen und an eine Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 1., 2. oder 4. Strafkammer begründet ist.
6. Die dem Landgericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO „als benachbartem Gericht“ und gemäß § 354 Abs. 2 StPO „als anderem Gericht“ durch Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofes zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben wie in Ziffer 1.

7. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) in Strafsachen mit den Buchstaben wie in Ziffer 1., soweit nicht die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer oder der Jugendkammer gegeben ist.
8. Die gemäß § 77 Absatz 3 Satz 2 und 3 GVG hinsichtlich der Schöffen und Schöffinnen zu treffenden Entscheidungen.

B) als 2. Schwurgerichtskammer (Auffangkammer)

Alle Verfahren, die in der 5. Strafkammer als 2. Schwurgerichtskammer bis zum 31.12.2023 eingegangen sind.

6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer)

1. Berufungen gegen ein Urteil des Amtsgerichts in Strafsachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.
2. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit sich der Wiederaufnahmeantrag gegen das Urteil einer kleinen Strafkammer richtet, nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl.
3. Alle Verfahren, in denen ein Urteil der 7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer) in derselben Strafsache zweimal aufgehoben und "an eine andere Kammer" des Landgerichts zurückverwiesen wurde (§ 354 Abs. 2 StPO).

7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer)

1. Berufungen gegen ein Urteil des Amtsgerichts in Strafsachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.
2. Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit sich der Wiederaufnahmeantrag gegen das Urteil einer kleinen Strafkammer richtet, nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl.
3. Alle Verfahren, in denen ein Urteil der aufgelösten 4. Strafkammer (4. Kleine Strafkammer) erstmals aufgehoben und "an eine andere Kammer" des Landgerichts zurückverwiesen wurde (§ 354 Abs. 2 StPO). Sie ist zudem zuständig für alle Verfahren, in denen ein Urteil der 6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer) in derselben Strafsache zweimal aufgehoben und "an eine andere Kammer" des Landgerichts zurückverwiesen wurde (§ 354 Abs. 2 StPO).

8. Strafkammer (1. Kleine Jugendkammer)

1. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts in Strafsachen (Jugendrichter), soweit nicht die Große Jugendkammer zuständig ist.

2. Alle gemäß §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 3 StPO an ein „benachbartes“ Gericht verwiesene, vor die kleine Jugendkammer gehörende Sachen.
3. In Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) alle zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Sachen.

Strafvollstreckungskammer Trier

Die ihr nach dem Gesetz zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer in Wittlich begründet ist.

Auswärtige Strafvollstreckungskammer in Wittlich

Die ihr nach dem Gesetz für den Bezirk des Amtsgerichts Wittlich zugewiesenen Geschäfte.

II. Besetzung der Kammern und Sitzungstage

1. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Grüter 0,2
Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Zimmer 0,4
(stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am Landgericht Neuerburg 0,5

Vertretung in dieser Reihenfolge: 2., 5., 11., 4., 6., 3. Zivilkammer
Sitzungstag: Freitag

2. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer 0,5
Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Zierden 0,6
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter Dr. Roth 0,1

Vertretung in dieser Reihenfolge: 4., 5., 3., 6., 11., 1. Zivilkammer
Sitzungstage: Dienstag und Freitag

3. Zivilkammer

Vorsitzende:r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Becker
Beisitzer:in: Richter am Landgericht Weis 0,5
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter Werhann 0,5

Vertretung in dieser Reihenfolge: 2., 4., 5., 6., 1., 11. Zivilkammer
Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

4. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Konz 0,6
Beisitzer: Richter am Landgericht Heinrichs
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Landgericht Röhner 0,5

Vertretung in dieser Reihenfolge: 5., 6., 11., 1., 2., 3. Zivilkammer
Sitzungstage: Montag, Dienstag und Mittwoch

5. Zivilkammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Specht 0,75
Beisitzer:in: Richter am Landgericht Vocke 0,75

(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Landgericht Georgi 0,1
Richter am Landgericht Weis 0,49

Vertretung in dieser Reihenfolge: 6., 11., 1., 2., 3., 4. Zivilkammer
Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

6. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Golumbeck
Beisitzer:in: Richter am Landgericht Dr. Zierden 0,3
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter Merten 0,4
Richter Werhann 0,5

Vertretung in dieser Reihenfolge: 11., 1., 3., 2., 4., 5. Zivilkammer
Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Klein 0,6
Vertretung: 1. Richterin am Landgericht Zimmer
2. Richter am Landgericht Dr. Zierden
3. Richter am Landgericht Feit

Sitzungstag: Freitag

Auf Grund besonderer Bestellung gehören der Kammer als ehrenamtliche Richter:innen an:

Ronald Frank, Trier
Markus Petereit, Hochscheid
Bernhard Ehlen, Minderlittgen
Thomas Stiren, Trier
Jessica Berner Egen, Bitburg
Andreas Theis, Bitburg
Paul Jakob Simon, Wittlich
Christian Zöpfchen, Kordel
Oliver Fink, Trier
Jan Eitel, Trier
Udo Junglen, Newel
Stefan Junk, Trier
Hans-Peter Stang, Bernkastel-Kues
Anna-Katharina Stang-Roth, Bernkastel-Kues

Über die Ablehnung des / der Vorsitzenden nach §§ 42, 48 ZPO entscheidet die Kammer für Handelssachen unter Mitwirkung von Vizepräsident des Landgerichts Specht.

Vertreter von Herrn Vizepräsident des Landgerichts Specht bei Entscheidungen über die Ablehnung des / der Vorsitzenden der 7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) nach §§ 42, 48 ZPO sind:

1. Richterin am Landgericht Zimmer
2. Richter am Landgericht Dr. Zierden
3. Richter am Landgericht Feit

11. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Selbach
Beisitzer:in: Richter am Landgericht Feit
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Landgericht Dr. Thörnich-Thielen 0,75

Vertretung: 1., 2., 4., 5., 3., 6. Zivilkammer
Sitzungstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

1. Strafkammer

A. als 1. Große Strafkammer

B. als 1. Schwurgerichtskammer

C. als 3. Große Jugend- und Jugendschutzkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz
Beisitzer:in: Richterin am Landgericht Dr. Hardt
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am Landgericht Faust
Richter am Amtsgericht Dr. Mavany 0,5
Richter Merten 0,1

Beisitzerin der erweiterten Strafkammer: Richterin am Landgericht Klein

Vertretung in dieser Reihenfolge: 2., 4. und 5. Strafkammer, 1., 2., 4., 5., 6., 3. und 11. Zivilkammer

Sitzungstage:
Dienstag und Donnerstag (A und B);
1. Montag des Monats (C)

D. als 2. Kleine Jugendkammer

E. als 3. Kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz
Vertretung: 1. Richter am Landgericht Faust
2. Richterin am Landgericht Parent

Beisitzer der erweiterten Strafkammer: Richter am Amtsgericht Dr. Mavany

Sitzungstage:
1. Dienstag des Monats (D)
2. Dienstag des Monats (E)

2. Strafkammer

A. als 1. Große Jugend- und Jugendschutzkammer

B. als 2. Große Strafkammer

C. als 2. Schwurgerichtskammer (Auffangkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Köhler
Beisitzerinnen: Richterin am Landgericht Wimmers
(stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am Landgericht Klein

Vertretung in dieser Reihenfolge: 4., 5. und 1. Strafkammer, 1., 2., 4., 3., 5., 6. und 11. Zivilkammer

Sitzungstage:
Montag und Mittwoch (A und B)
1. Donnerstag des Monats (C)

4. Strafkammer

A. als 4. Große Strafkammer

B. als 2. Große Jugend- und Jugendschutzkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer 0,5
Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Zierden 0,1
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter Dr. Roth 0,9

Vertretung in dieser Reihenfolge: 5., 1. und 2. Strafkammer, 1., 2., 4., 5., 6., 3. und 11. Zivilkammer
Sitzungstag: Mittwoch (A und B)

5. Strafkammer

A. als 3. Große Strafkammer

B. als 2. Schwurgerichtskammer (Auffangkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Hardt
Beisitzer:in: Richterin am Landgericht Parent
(stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am Amtsgericht Dr. Löw

Vertretung in dieser Reihenfolge: 1., 2. und 4. Strafkammer, 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 11. Zivilkammer

Sitzungstage:
Montag und Donnerstag (A)
1. Donnerstag des Monats (B)

6. Strafkammer (1. Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Klein 0,4
Vertretung: 1. Richter am Landgericht Dr. Zierden
2. Richter am Landgericht Faust
3. Richterin am Landgericht Wimmers
4. Richterin am Landgericht Parent

Beisitzer der erweiterten Strafkammer: Richterin am Amtsgericht Dr. Löw
Sitzungstag: Dienstag

7. Strafkammer (2. Kleine Strafkammer)

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kaucher
Vertretung: 1. Richterin am Landgericht Klein
2. Richterin am Landgericht Wimmers
3. Richter am Landgericht Faust
4. Richterin am Landgericht Parent

Beisitzer der erweiterten Strafkammer: Richter am Landgericht Dr. Zierden

Sitzungstag: Montag und Mittwoch

8. Strafkammer (1. Kleine Jugendkammer)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Köhler
Vertretung: 1. Richterin am Landgericht Wimmers
2. Richterin am Landgericht Klein
3. Richterin am Landgericht Parent

Sitzungstag: 1. und 3. Montag im Monat

Strafvollstreckungskammer Trier

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Hardt
Beisitzer:in: Richter am Landgericht Faust
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Landgericht Parent

Auswärtige Strafvollstreckungskammer in Wittlich

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Weber
Beisitzer:in: Richter am Amtsgericht Okfen
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Dr. Mavany

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Michels-Suder
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Boxberg

III. Regeln für die Zuweisung von Verfahren in Zivilsachen:

1. Die Zivilkammern bearbeiten neben den ihnen in B. I. zugewiesenen besonderen Sachgebieten und Verfahren, in denen sie aufgrund Sachzusammenhangs zuständig sind (B. III. 3.), alle eingehenden Sachen gemäß nachfolgendem Turnusverfahren.
2. Die Verteilung der Verfahren erfolgt in erster Linie nach besonderem Sachgebiet (siehe B. I. Zuständigkeiten der Zivilkammern). Sofern kein besonderes Sachgebiet gegeben ist, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen (siehe B. III. 3.). Nur soweit kein besonderes Sachgebiet vorliegt und kein Sachzusammenhang besteht, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.
3. Soweit zwischen verschiedenen Verfahren ein Sachzusammenhang besteht, werden diese von der Kammer bearbeitet, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise beendet worden ist. Die Zuweisung erfolgt in den Fällen der Ziffern a) bis d) unter Anrechnung auf den Kontostand der jeweils zuständigen Kammer. Eine etwa bestehende Spezialzuständigkeit (besonderes Sachgebiet) geht dem Sachzusammenhang vor.

Als zusammenhängend gelten:

- a) Verschiedene im selben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren.
- b) Rechtsstreitigkeiten im gleichen Instanzenzug, wenn sie denselben Lebenssachverhalt betreffen und zwischen denselben Parteien oder auf einer Seite verschiedenen Parteien geführt werden.
- c) Bei Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) ist die Kammer zuständig, deren Entscheidung oder Vergleich angegriffen wird.
- d) Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Kammer bereits mit einem Prozesskostenhilfesuch, einem selbständigen Beweisverfahren, einem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung befasst ist oder war. Dies gilt auch bei umgekehrtem Rubrum, soweit sich die Rechtsstreitigkeit auf denselben Lebenssachverhalt bezieht. Hat eine Kammer über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, so bleibt sie in jedem Fall auch für die Bearbeitung der Sache zuständig.
- e) Ist bei einer Kammer ein Rechtsstreit zur Hauptsache anhängig, dann ist diese Kammer auch für Arreste, einstweilige Verfügungen und selbständige Beweisverfahren mit umgekehrtem Rubrum zuständig, soweit diese sich auf denselben Lebenssachverhalt beziehen.
- f) Erledigte Verfahren, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z. B. weggelegte Sachen nach § 7 Abs. 3 AktO, zurückgesandte Sachen nach § 39 Abs. 4 S. 3 AktO, Anträge nach §§ 887 ff. ZPO) werden von der Kammer bearbeitet, die bei der Erledigung der Sache zuständig war.

- g) Für eine durch ein Gericht des höheren Rechtszuges aufgehobene und zurückverwiesene Sache ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat, auch wenn eine andere Kammer infolge Besonderen Sachgebiets zuständig wäre. Dies gilt nicht, wenn die Sache ausdrücklich an eine andere Kammer zurückverwiesen worden ist.
- h) In Fällen des § 34 ZPO, die nicht gemäß Abschnitt B. I. des Geschäftsverteilungsplanes einer Zivilkammer besonders zugewiesen sind, ist die Kammer kraft Sachzusammenhangs zuständig, bei welcher der Hauptprozess geführt worden ist.

Ein Sachzusammenhang besteht in den Fällen a) bis d) und h) nur, wenn der/die Richter/in, der in dem früheren Verfahren die Entscheidung getroffen hat, noch in der Kammer tätig ist. Existiert keine abschließende Entscheidung, so ist maßgeblich die letzte in dem früheren Verfahren getroffene Verfügung. Handelt es sich bei dem früheren Verfahren um eine Kammersache, so ist auf den/die Vorsitzende/n der Kammer abzustellen. Handelt es sich bei dem früheren Verfahren um eine Einzelrichtersache, so ist auf den/die Einzelrichter/in abzustellen.

Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf die vormals befasste Kammer nicht mehr zurückzugreifen.

4. Turnuskreise:

Für folgende Sachgebiete wird ein Turnusverfahren mit jeweils eigenem Turnuskreis durchgeführt:

Turnuskreis 1:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges sowie der 2. Zivilkammer zugewiesene Berufungsverfahren, sofern kein besonderes Sachgebiet oder ein Sachzusammenhang gegeben ist.

Am Turnuskreis 1 sind die 2., 3., 4., 5., 6. und 11. Zivilkammer beteiligt.

Turnuskreis 2:

Bürgerliche Rechtstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Bausachen.

Am Turnuskreis 2 sind beteiligt die 3. und die 11. Zivilkammer.

5. Allgemeine Regelungen zur Zuweisung von Verfahren

- a) Im Turnus werden jeder teilnehmenden Kammer Turnussachen nach Maßgabe der Regelungen dieses Absatzes ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zugewiesen.
- b) Die Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet und verteilt die eingehenden Sachen wie folgt:

- (1) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel mit Datum zu versehen. Elektronisch eingereichte Neueingänge müssen einen Transfervermerk aufweisen.
- (2) Die Eingänge des Tages werden bis 9:00 Uhr (Stichzeit) gesammelt und – wenn in Papierform eingereicht – nach Abgaben/Übernahmen innerhalb des Hauses, besonderen Sachgebieten, Sachzusammenhang und Turnussachen getrennt. Die Turnussachen werden nach ihrer Zugehörigkeit zu den unter Ziffer 4. aufgeführten Turnuskreisen sortiert. Bei eingehenden Verfahren, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie zu einem vorrangigen besonderen Sachgebiet gehören oder ein Sachzusammenhang besteht, nimmt die Eingangsgeschäftsstelle die Eintragung nach Rücksprache mit einem Mitglied der nach besonderen Sachgebiet oder nach Sachzusammenhang zuständigen Kammer, mit einem für Verwaltungsaufgaben freigestellten Mitglied der 1. Zivilkammer oder mit einem Mitglied einer anderen Zivilkammer vor.
- (3) Eingänge nach dem oben genannten Zeitpunkt werden am darauffolgenden Arbeitstag mit den an diesem Tag eingegangenen Verfahren verteilt. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Verfahren zugeteilt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingehenden Sachen bearbeitet werden.
- (4) Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
- (5) Alle Eingänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung vorgelegt werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses, usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel bzw. haben einen Eingangsvermerk und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren abgearbeitet.
- (6) Die Verfahren werden sodann nach der Bezeichnung des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin, bei Beschwerdeverfahren nach dem Nachnamen des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin alphabetisch geordnet:
 - (a) Maßgebend für die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben ist die zutreffende Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners/Beschwerdeführers bzw. der Beklagten/Antragsgegnerin/Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des/der Beklagten. Dem/Der Beklagten/Antragsgegner:in/Beschwerdeführer:in stehen Schuldner:in und Ähnliches gleich.
 - (b) Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

Gegen natürliche Personen: der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des/der Beklagten/Antragstellers/Antragstellerin/Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen. Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;

Gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts: soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung. Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E"). Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

Gegen den/die Verwalter:in einer Insolvenz-/Konkursmasse: der Familien- bzw. Nachname des Insolvenzschuldners/der Insolvenzschuldnerin;

Gegen den/die Zwangsverwalter:in: der Familien- bzw. Nachname des Vollstreckungsschuldners/der Vollstreckungsschuldnerin;

Gegen den/die Nachlassverwalter:in, Nachlasspfleger:in oder Testamentsvollstrecker:in: der Familien- bzw. Nachname der Partei kraft Amtes;

Im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung: der Familien- bzw. Nachname des/der Vertretenen;

Gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter (8) fallen: der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;

Gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände: der Anfangsbuchstabe der örtli-

chen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;

Gegen Kirchen und Kirchengemeinden: der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;

Gegen politische Parteien: der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;

Gegen parteifähige wie nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft): bei Bezeichnung der Personen der im Alphabet vorgehende Familien- bzw. Nachname einer der Personen, bei Verwendung einer Kurz- oder der Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

- (7) Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen verschiedene Beklagte/Antragsgegner:innen desselben Familiennamens oder mehrere Beschwerden mit Beschwerdeführern desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten/Antragsgegner:innen oder des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin.
- (8) Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben/dieselbe Beklagten/Beklagte/Antragsgegner:in ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragsstellers bzw. der Klägerin/Antragstellerin, bei mehreren Sachen desselben/derselben Klägers/Klägerin/Antragsstellers/Antragstellerin oder bei mehreren Beschwerden desselben Beschwerdeführers/derselben Beschwerdeführerin nach der Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, bei derselben Höhe des Gegenstandswertes in Beschwerdeverfahren ist der Name des Beschwerdegegners/der Beschwerdegegnerin, beginnend in alphabetischer Reihenfolge, hilfsweise das Datum der angegriffenen Entscheidung - maßgeblich. Fehlen Angaben zum Gegenstandswert, so ist dieser von der Eingangsgeschäftsstelle in diesem Fall anhand des Antrages zu ermitteln oder ggf. zu schätzen.
- (9) Verteilt werden zunächst die Abgaben/Übernahmen innerhalb des Hauses. Hiernach werden die in Papierform eingereichten Verfahren, die aufgrund eines besonderen Sachgebiets oder eines Sachzusammenhangs einer Kammer zugewiesen sind, verteilt und dann die Turnusverfahren; es gilt jeweils die zuvor gebildete alphabetische Sortierung. Schließlich werden die in elektronischer Form eingereichten Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Zeitpunkt (Transfervermerk), verteilt.

(10) Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang sofort bei der nach besonderem Sachgebiet zuständigen Kammer eingetragen. Sofern kein besonderes Sachgebiet gegeben ist, wird das Verfahren in zweiter Linie sofort der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen. Nur soweit kein besonderes Sachgebiet vorliegt und kein Sachzusammenhang besteht, erfolgt die sofortige Verteilung im Turnusverfahren. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren erfolgt Sortierung in alphabetischer Reihenfolge wie unter Ziff. (7) bis (9) beschrieben.

6. Besondere Regelungen zur Verteilung der Verfahren

Die Turnuslänge bestimmt, wie viele Verfahren einer Kammer in einem Verteilungsdurchlauf zugewiesen werden.

- a) Die Turnuslänge der einzelnen Kammern bestimmt sich nach deren Arbeitskraftanteilen. Zur Bestimmung der Turnuslängen werden die Arbeitskraftanteile der Kammer mit 100 multipliziert, soweit nicht das Präsidium etwas Anderes bestimmt.

Bei der Bemessung der Arbeitskraftanteile sind Richterinnen und Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten seit ihrer Ernennung mit einem um 25 % reduzierten Arbeitskraftanteil (bei Vollzeitkräften somit mit 0,75) in Ansatz zu bringen.

Die Turnuslänge beträgt danach zum 01.01.2024:

Kammer	AKA	Turnuslänge
2. Zivilkammer	1,2	95
3. Zivilkammer	2,0	200
4. Zivilkammer	2,1	210
5. Zivilkammer	2,09	209
6. Zivilkammer	2,2	220
11. Zivilkammer	2,75	275

Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres die Besetzung einer Kammer, so führt dies automatisch zu einer entsprechenden Änderung der Turnuslänge der jeweiligen Kammer.

Bei ununterbrochener Erkrankung oder Dienstunfähigkeit eines Richters/einer Richterin verringert sich die Turnuslänge der betroffenen Kammer entsprechend der Arbeitskraft des erkrankten Richters/der erkrankten Richterin ab dem ersten Tag der fünften Woche nach Beginn der Erkrankung oder Dienstunfähigkeit solange, bis der/die Richter:in seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt.

Maßgeblich für die Zuteilung der Verfahren im Turnus ist der sogenannte Kontostand der jeweiligen Kammern. Der Turnus des Vorjahres wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt und der Endkontostand der einzelnen

Kammern vom 31.12. des Vorjahres übernommen. Die Zuteilung der Eingänge zu einer Kammer ab dem 01.01. erfolgt demnach über den Jahreswechsel hinaus anhand der aus dem Vorjahr bestehenden Reihenfolge.

Für jede auf die 2. Zivilkammer übertragene erstinstanzlich Streitigkeit betreffend die DSGVO erhält diese einen Bonus in Höhe von 57 Punkten. Zugleich erhält die abgebende Kammer jeweils einen Malus in Höhe von 57 Punkten.

Mit Wirkung ab dem 08. Februar 2024 erhöht sich der Umfang der Arbeitskraft von Richter am Landgericht Vocke von 75 auf 100. Die Turnuslänge der 5. Zivilkammer erhöht sich zu diesem Zeitpunkt um 25.

Aus diesem Grund werden die 28 jüngsten O-Verfahren (Stichtag: 07. Februar 2024) der 2. Zivilkammer, bei denen VRLG Dr. Meyer Einzelrichter oder Berichterstatter ist – mit Ausnahme der Verfahren, die in die Spezialzuständigkeit der 2. Zivilkammer fallen – mit Wirkung zum 08. Februar 2024 ohne Anrechnung im Turnussystem auf die 5. Zivilkammer übertragen.

Der Kontostand der 5. Zivilkammer im Turnuskreis 1 wird zum 01.01.2024 um 2.700 Punkte herabgesetzt.

Die Turnuslänger der 2. Zivilkammer wird zum 01.06.2024 um 25 erhöht.

b) Wertigkeit der Verfahren:

Verfahrensart	Wertigkeit
Arzthaftungssachen (auch bei Amtspflichtverletzungen)	180
Bausachen	120
Verfahren des 1. Rechtszugs über Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	120
Kapitalanlagesachen	120
Bank- und Finanzgeschäfte	57
Verkehrsunfallsachen	75
Versicherungsvertragssachen	75
Erbsachen	63
Miet-, Kredit- und Leasingsachen	44
Verfahren im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen	44
sonstige Zivilsachen 1. Instanz	57
selbständige Beweisverfahren (auch in Handelssachen)	57
Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen; Anträge nach § 127 GNotKG oder § 156 Abs. 1 KostO (Altfälle); Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	30
sonstige Beschwerden (auch in Handelssachen)	18

Entschädigungssachen	30
Streitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend die DSGVO	57
Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges betreffend die DSGVO	54

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Verfahrensart ist allein die sich aus dem Vorbringen in der Klage- oder Antragsschrift nebst dazugehöriger Anlage ergebende materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage der Forderung. Änderungen der Zuordnung aufgrund späteren Parteivorbringens sind ausgeschlossen.

Bei Zweifeln über die Wertigkeit setzt die Eingangsgeschäftsstelle die Wertigkeit nach Rücksprache mit einem Mitglied der zuständigen Kammer, einem für Verwaltungsaufgaben freigestellten Mitglied der 1. Zivilkammer oder einem Mitglied einer anderen Zivilkammer fest. Verbleiben Zweifel, so setzt die Eingangsgeschäftsstelle die niedrigste in Betracht kommende Wertigkeit fest.

Eine Korrektur der Wertigkeit ist bei offensichtlichen Unrichtigkeiten durch die Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. Liegt aus Sicht der Eingangsgeschäftsstelle keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, so leitet sie das Verfahren wieder dem/der zuleitenden Vorsitzenden/Einzelrichter:in zu mit der Mitteilung, dass keine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die Einzelrichter:in kann das Verfahren dann dem Präsidium zur Festsetzung einer Wertigkeit über die Eingangsgeschäftsstelle zuleiten.

Wird die Wertigkeit des Verfahrens geändert, so wird am darauffolgenden Werktag vor Verteilung der Neueingänge die zunächst eingetragene Wertigkeit auf den aktuellen Kontostand der Kammer addiert und die tatsächliche Wertigkeit subtrahiert.

Eine Vorlage ist nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, nach Terminbestimmung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der Grund für die Änderung der Wertigkeit erst später bekannt wird.

- c) Beginnend mit der 2. Zivilkammer (Turnus 1) bzw. der 3. Zivilkammer (Turnus 2) werden den Kammern in numerisch aufsteigender Reihenfolge Turnusverfahren zugewiesen und vom Kontostand in Abzug gebracht, bis der Kontostand 0 beträgt oder einen negativen Wert aufweist. Für jede zugewiesene Turnussache wird vom Kontostand die unter 6. b) zugewiesene Wertigkeit abgezogen. Erreicht der Kontostand einer Kammer einen Wert von kleiner/gleich 0, wird eine unter 6. a) zugewiesene Turnuslänge aufaddiert und die numerisch nächste Kammer ist im Durchlauf an der Reihe. Ist der Kontostand innerhalb eines Durchlaufs bereits ohne Zuweisung eines Verfahrens im Turnus kleiner/gleich 0, wird dieser Kammer eine Turnuslänge auf ihren Kontostand addiert und die numerisch nächste Kammer ist im Durchlauf an der Reihe.

Haben sämtliche Kammern den Turnus durchlaufen, beginnt er wieder von vorne. In den Turnuskreis 2 fallende Verfahren stellen Verfahren kraft besonderem Sachgebiets dar. Sie sind wie vorbeschrieben auch vom Kontostand der zuständigen Kammer im Turnuskreis 1 abzuziehen.

Die Wertigkeit von Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des 1. und 2. Rechtszugs wie auch von Beschwerdeverfahren, die kraft besonderem Sachgebiets oder Sachzusammenhangs einer Kammer zugewiesen sind, wird von dem aktuellen Kontostand der zuständigen Kammer abgezogen, auch wenn eine andere Kammer im Durchlauf des Turnus an der Reihe ist und/oder der Kontostand der zuständigen Kammer kleiner/gleich 0 ist, sofern die Kammer am Turnus teilnimmt.

- d) Der Abzug der Wertigkeit von Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren erfolgt unmittelbar, nachdem sie eingetragen wurden. Im Übrigen wird verfahren wie vorstehend beschrieben.
- e) Bei einer durch ein Gericht des höheren Rechtszuges aufgehobenen und zurückverwiesenen Sache erfolgt ein Abzug der Wertigkeit vom Kontostand nur, sofern die Sache an eine andere Kammer zurückverwiesen wurde. Entsprechendes gilt in Wiederaufnahmeverfahren.
- f) Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.

7. Verfahren bei Unzuständigkeit einer Kammer

- a) Ist eine Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets für das zugewiesene Verfahren nicht zuständig oder besteht ein Sachzusammenhang mit einem Verfahren in einer anderen Kammer, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akte mit Übernahmevermerk an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Verweigert die übernehmende Kammer die Übernahme, so wird das Verfahren mit Vermerk über die Nichtübernahme an die abgebende Kammer zugeleitet. Die abgebende Kammer kann das Verfahren über die Verwaltung des Landgerichts dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit zuleiten.

Verfahren, die in den Turnuskreis 2 fallen, werden abweichend von vorgenanntem der 11. Zivilkammer mit der Bitte um Übernahme in den Turnuskreis 2 zugeleitet. Kommt die 11. Zivilkammer zu dem Ergebnis, dass das Verfahren zum 2. Turnuskreis gehörig ist, leitet diese die Akte mit Übernahmevermerk an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Im Übrigen gilt vorbeschriebene Verfahrensweise.

- b) Übernimmt die übernehmende Kammer das Verfahren oder entscheidet das Präsidium, dass die übernehmende Kammer das Verfahren übernehmen muss, so verfährt die Eingangsgeschäftsstelle wie folgt:

Erhält die Eingangsgeschäftsstelle die Übernahmenachricht oder den Beschluss des Präsidiums vor der oben angegebenen Stichzeit, so wird an demselben Tage vor Zuteilung der Verfahren an diesem Tage (noch vor besonderen Sachgebieten) das Verfahren auf die übernehmende Kammer umgetragen.

Erhält dagegen die Eingangsgeschäftsstelle die Übernahmenachricht oder den Beschluss des Präsidiums nach der oben angegebenen Stichzeit, verfährt sie wie vorbeschrieben am darauffolgenden Arbeitstag vor der Zuteilung der Verfahren (noch vor besonderen Sachgebieten).

Auf den Kontostand der abgebenden Kammer wird ein Malus in Höhe der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens addiert (Malus = Addition von Wertigkeit) und von dem aktuellen Kontostand der übernehmenden Kammer wird ein Bonus in Höhe der Wertigkeit des übernehmenden Verfahrens subtrahiert (Bonus = Abzug von Wertigkeit).

Für die Fälle, in denen ein Verfahren aus einer Spezialzuständigkeit in den allgemeinen Turnus abgegeben wird, notiert die Eingangsgeschäftsstelle die nicht erfolgten Maluspunkte in dem allgemeinen Turnus in Höhe der Wertigkeiten in einer Tabelle. Vierteljährlich (31.01., 30.04., 31.07., 30.10.) werden die erfassten Maluspunkte bei der abgebenden Kammer am folgenden Werktag auf den Kontostand addiert. Die in der Tabelle enthaltenen Maluspunkte werden über den Jahreswechsel fortgeschrieben.

- c) Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeweilten Sachen nicht berührt, es erfolgt nur die vorgenannte Korrektur über einen Bonus/Malus auf den Kontostand.
- d) Soweit Sachen von einer Kammer an eine andere abgegeben werden, bezieht sich die Abgabe auf alle, auch zum Ruhen gebrachte oder weggelegte Sachen.
- e) Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets oder aufgrund Sachzusammenhangs zugeweiht worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Die Eingangsgeschäftsstelle erhöht nach Mitteilung durch die Kammer den Kontostand der betreffenden Kammer um die Wertigkeit des zunächst angenommenen besonderen Sachgebiets und subtrahiert von dem Kontostand die tatsächliche Wertigkeit der Sache.
- f) Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Im Falle der Verweisung an eine Kammer für Handelssachen wird auf den Kontostand der abgebenden Kammer ein Malus in Höhe der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens addiert.
- g) Wird eine ursprünglich aufgrund besonderem Sachgebiet, Sachzusammenhang oder als Turnussache einer Kammer zugewiesene Sache als Beschwerde an die 1. Zivilkammer oder an die 4. Zivilkammer (siehe B.

I. Zuständigkeit der 4. Zivilkammer Ziffer 3 a und b) oder als Entschädigungsverfahren an die 5. Zivilkammer (siehe B. I. Zuständigkeit der 5. Zivilkammer Ziffern 4. bis 7.) abgegeben, so wird der der abgebenden Kammer entstehende Malus in Höhe der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens von der Eingangsgeschäftsstelle in einer Tabelle vermerkt. Vierteljährlich (31.01., 30.04., 31.07., 30.10., oder jeweils am darauffolgenden Werktag) werden die Maluspunkte – sofern vorhanden – vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der abgebenden Kammer am auf den Beschluss folgenden Werktag auf den Kontostand addiert.

- h) Eine Abgabe an eine andere Kammer ist nur in folgenden zeitlichen Grenzen möglich:

Die Abgabe eines Prozesskostenhilfesuchs oder eines Antrags im selbständigen Beweisverfahren an die zuständige Kammer ist nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Eingang bei der Kammer nicht mehr zulässig. Die Abgabe einer Klage ist nach Terminbestimmung oder Erlass eines Beweisbeschlusses nach § 358a ZPO oder Entscheidung über den mit der Klage verbundenen Prozesskostenhilfeantrag nicht mehr zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn der Grund für die Abgabe erst später bekannt wird. Die Zuständigkeit wird auch durch spätere Veränderung (z.B. des Rubrums) nicht berührt.

8. Verbindung oder Trennung von Verfahren

- a) Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren eingetragen worden ist. Sind die Verfahren an demselben Tag eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite alphabetisch vorgehende Nachname über die Zuständigkeit.
- b) Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt, so verbleiben diese Verfahren grundsätzlich bei der zunächst mit ihnen befassten Kammer. Das gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des/der Beklagten oder des Antragsgegners/der Antragsgegnerin. Wenn der abgetrennte Anspruch oder die Widerklage dem besonderen Sachgebiet einer anderen Kammer unterliegt, wird diese Kammer hierfür zuständig. In diesem Fall reduziert die Eingangsgeschäftsstelle den Kontostand der übernehmenden Kammer um die Wertigkeit der übernommenen Sache entsprechend deren besonderen Sachgebietes. Der Kontostand der abgebenden Kammer bleibt unverändert.

- c) Verbindungen oder Abtrennungen haben keine Auswirkungen auf den Kontostand der betroffenen Kammern.
9. Alle bei der 2. Zivilkammer bis zum 01.04.2013 anhängigen, aber bereits als erledigt ausgetragenen O-, OH- und T-Verfahren (abschließende Entscheidung, fehlende Einzahlung des Kostenvorschusses, Nichtbetrieb etc.), die nunmehr wieder aufgerufen werden (Rückkehr aus der Berufung, Einzahlung des Kostenvorschusses, Anträge in der Vollstreckung, Streitwertfestsetzung etc.) werden nach der bestehenden Geschäftsverteilung nach besonderem Sachgebiet oder im laufenden Turnus verteilt und nach vorstehenden Regelungen als Neueingang berücksichtigt. Gleiches gilt für T-Sachen, die vor dem 01.04.2013 von einer anderen als der nunmehr zuständigen Kammer zu bearbeiten waren.

IV. Regeln für die Zuweisung von Verfahren in Berufungsstrafsachen

1. Die 6. und die 7. Strafkammer bearbeiten die ihnen zugewiesenen Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts in Strafsachen nach folgendem Verfahren.
2. Für folgende Sachgebiete wird das Verfahren mit jeweils eigener Kennziffer durchgeführt:

Turnuskreis 1:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und dazugehörige Wiederaufnahmeverfahren.

Turnuskreis 2:

Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und dazugehörige Wiederaufnahmeverfahren

3. Die Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet und verteilt die eingehenden Sachen unter Beachtung der Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts wie folgt:
 - a) Sämtliche Neueingänge, mit Ausnahme der Zurückverweisungen durch das Oberlandesgericht nach Revision und von bereits anhängigen Berufungsverfahren abgetrennte Verfahren, sind von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem gesonderten Eingangsstempel mit Datum und Uhrzeit und getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den unter Ziffer 2. aufgeführten Turnuskreisen mit einer am Jahresanfang mit 001 beginnenden und so dann fortlaufenden Kennziffer im jeweiligen Turnuskreis nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs zu versehen.
 - b) Alle von der Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Kennziffern sind in einer Liste mit Datum und Uhrzeit des Eingangs und den dazugehörigen Aktenzeichen zu erfassen und lückenlos nachzuweisen.
 - c) Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig ein, so bestimmt das staatsanwaltschaftlich vergebene Aktenzeichen die Reihenfolge der Kennziffer. Die Sache mit dem älteren Aktenzeichen erhält die geringere Kennziffer.

- d) Die 6. Strafkammer bearbeitet die Eingänge in beiden Turnuskreisen mit den fortlaufenden Endnummern der Kennziffern 3, 4 und 8.

Die 7. Strafkammer bearbeitet die Eingänge in beiden Turnuskreisen mit den fortlaufenden Endnummern der Kennziffer 1, 2, 5, 6, 7, 9 und 0.
- e) Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
- f) Soweit eine vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingegangene Sache erledigt und an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt wird, verbleibt es, wenn diese Sache nochmals als Strafbefugung bei dem Landgericht eingeht, bei der Zuständigkeit der vormals befassten Kammer. Ein Ausgleich unter den Kammern findet nicht statt.
- g) Soweit ein Urteil in einem Verfahren aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen wird, ist dieses unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Das Verfahren wird sodann der nunmehr zuständigen Kammer auf den Turnus angerechnet und ihr unter der nächsten auf diese Kammer entfallende Kennziffer zugewiesen.
- h) Von einem bereits anhängigen Berufungsverfahren abgetrennte Verfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus dem Dezernat zugeordnet, das für das bereits anhängige Berufungsverfahren zuständig ist.
- i) Bei einer Verbindung zweier Verfahren aus verschiedenen Dezernaten ist das früher beim Landgericht eingegangene Berufungsverfahren führend. Als Ausgleich hierfür wird das nächste bei der aufnehmenden Kammer eingegangene Verfahren ohne Rücksicht auf die Turnusverteilung der abgebenden Kammer zugeordnet.

V. Regeln für die Vertretung

1. Vertreter des/der Vorsitzenden sind, sofern nichts Besonderes geregelt ist, die planmäßigen Beisitzer:innen der Kammer in der angegebenen Reihenfolge. Sollten auch diese verhindert sein, erfolgt die Vertretung in der in B. II. bestimmten Reihenfolge.
2. Richter:innen, die verschiedenen Gerichten zugeteilt sind, bleiben bei der kamerübergreifenden Vertretung der Zivilkammern außer Betracht.
3. Für Hauptverhandlungen in Strafsachen und in allen Vertretungsfällen der Zivilkammern sind nur die beisitzenden Richter:innen, angefangen mit dem/der Dienstjüngsten, im monatlichen Wechsel, beginnend mit dem 01.01. des Geschäftsjahres, zur Vertretung berufen.
In allen Beschluss-sachen der Strafkammern sind in dieser Reihenfolge die Beisitzer:innen und der/die Vorsitzende der vertretenden Kammer im monatlichen Wechsel beginnend mit dem 01.01. des Geschäftsjahres zur Vertretung berufen.

fen. Für die Vertretungsregelung ist die Reihenfolge der genannten Vertreterkammern maßgebend; innerhalb dieser Kammern ist zunächst der/die dienstjüngste Beisitzer:in berufen.

4. a) Ist in Zivilsachen eine kammerübergreifende Vertretung erforderlich, weil eines oder mehrere Mitglieder einer Kammer abgelehnt wurden, so bleibt die Zuständigkeit des Vertreters/der Vertreterin aus der zur Vertretung berufenen Kammer auch über den Monatswechsel hinaus bestehen (maßgeblich ist der Ablehnungszeitpunkt). Werden alle richterlichen Mitglieder einer Kammer abgelehnt, so sind auch die Vorsitzenden zur Vertretung berufen.

b) Wurden Ablehnungsgesuche gegen alle richterlichen Mitglieder der vertretenen Kammer für begründet erklärt, so bleibt die Zuständigkeit des Vertreters/der Vertreterin aus der zur Vertretung berufenen Kammer über Monatswechsel hinaus bestehen und der/die Vorsitzende ist - sofern es sich um eine Kammersache handelt - zur Vertretung berufen. Scheidet ein Mitglied der Vertretungskammer, das zur Vertretung in diesem Fall berufen ist, aus dieser aus, so wird dessen Nachfolger:in als Mitglied der Vertretungskammer Beisitzer:in bzw. Einzelrichter:in in der vertretenen Sache.
5. Vorsitzender Richter am Landgericht Hardt nimmt nicht an der kammerübergreifenden Vertretung teil, sofern in der vertretenen Kammer Richterin am Landgericht Dr. Hardt an der Entscheidung mitwirkt.
6. Richterin am Landgericht Dr. Hardt nimmt nicht an der kammerübergreifenden Vertretung teil, sofern in der vertretenen Kammer Vorsitzender Richter am Landgericht Hardt an der Entscheidung mitwirkt.
7. Stehen im Falle der Vertretung nicht genügend Mitglieder der Vertretungskammer zur Verfügung, sind die Mitglieder der nächsten zur Vertretung der Ursprungskammer berufenen Kammer zuständig.
8. Führt die Vertretungsregelung dazu, dass neben dem/der Vorsitzenden nur Richter:innen auf Probe, Richter:innen kraft Auftrags oder Richter:innen am Amtsgericht zur Entscheidung berufen sind, tritt anstelle des zweiten Richters/der zweiten Richterin auf Probe, Richters/Richterin kraft Auftrags oder Richters/Richterin am Amtsgericht automatisch der/die nach der Vertretungsregelung nächstberufene Richter:in auf Lebenszeit zur Kammer.
9. Richter:innen, die einer Kammer mit einem Pensum von unter 0,5 zugeteilt sind, bleiben in dieser Kammer für die kammerübergreifende Vertretung außer Betracht.

VI. Regeln für die Zuweisung einzelner Richter zu mehreren Kammern

Soweit Richter:innen mehreren Kammern zugewiesen sind, geht die Tätigkeit in den Strafkammern der in den Strafvollstreckungskammern und der in den Zivilkammern vor. Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge der Bearbeitung nach der jeweils niedrigeren Kammernummerierung.

VII. Ergänzungsrichter

1. Ordnet in einem Strafverfahren der/die Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters an, so wird als Ergänzungsrichter herangezogen:

a) Der dienstjüngste Beisitzer, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngste Beisitzer des Gerichts. Die Berechnung des maßgeblichen Dienstalder erfolgt stets unter Einbeziehung etwaiger Beurlaubungszeiten. Stichtag für Dienstalder, Beschäftigungsumfang und Arbeitskraftanteil ist das Datum der Entscheidung, mit der die Zuziehung eines Ergänzungsrichters/einer Ergänzungsrichterin angeordnet wird.

b) Soweit wegen § 29 DRiG die Heranziehung eines Richters/einer Richterin am Landgericht erforderlich ist, wird zum Ergänzungsrichter herangezogen der oder die dienstjüngste, zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Trier ernannte und am ersten Hauptverhandlungstag nicht verhinderte Richter(in). Bei der Berechnung des Dienstalder werden Beurlaubungszeiten sowie diejenigen Zeiträume, in denen der/die Richter(in) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 bei einem anderen Gericht oder im staatsanwaltlichen Dienst eingewiesen war, eingerechnet. Von mehreren Richtern, die am gleichen Tag in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 – auch bei einem anderen Gericht oder im staatsanwaltschaftlichen Dienst – eingewiesen worden sind, wird der/die Lebensjüngste herangezogen.

2. Dabei bleiben unberücksichtigt

a) Mitglieder der Strafkammern,

b) Richter/innen, die mit nicht mehr als 0,5 AKA in der Rechtsprechung am Landgericht Trier tätig sind.

c) Richter/innen, die bis zu dem Tag, an dem die oder der Vorsitzenden die Heranziehung einer Ergänzungsrichterin oder eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, der Verwaltung des Landgerichts eine bestehende Schwangerschaft angezeigt haben.

3. Ist ein Ergänzungsrichter verhindert oder kommt seine Bestimmung aus anderen Gründen, wie etwa nicht ausgleichbarer Überlastung, nicht in Betracht, wird der jeweils nächste Richter/die nächste Richterin zum Ergänzungsrichter bestimmt. Wird von den Vorsitzenden mehrerer Kammern die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in der Kammer tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

4. Während der Tätigkeit als Ergänzungsrichter in einem Strafverfahren gilt der hinzugezogene Richter im Falle weiterer Zuziehungsanordnungen als verhindert. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Strafverfahrens bei weiteren Zuziehungsanordnungen für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

5. Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.

6. Über eine Entlastung der von der Hinzuziehung eines seiner Mitglieder als Ergänzungsrichter betroffenen Kammer ist durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

C. Ergänzungsbestimmungen

1. für alle Kammern:

- a) Innerhalb des mit mehreren Richtern/Richterinnen besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter:innen auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium (§ 21 g Absatz 1 GVG).
- b) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit einer Kammer, so entscheidet das Präsidium.
- c) Regelungen über die Zuständigkeit beziehen sich nur auf die eingehenden Sachen, soweit nichts Abweichendes vermerkt ist.

2. für die Zivilkammern

(auch Entschädigungskammer und Kammern für Handelssachen)

Jede Kammer ist in den Sachen, für die sie als Spruch- oder Beschwerdekammer zuständig ist oder sein würde, nach Maßgabe der Ergänzungsbestimmungen auch für alle Beschlüsse und Verfügungen (insbesondere auch) für alle Entscheidungen betreffend Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, für gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Verfahren, für Klagen der Prozessbevollmächtigten wegen ihrer Gebühren und Auslagen und für selbständige Beweisverfahren zuständig.

3. für die Strafkammern (mit Ausnahme der Kleinen Strafkammern):

- a) Bei den Entscheidungen vor Erhebung einer Anklage ist maßgebend der Name der ältesten auf dem Aktendeckel vermerkten beschuldigten Person, bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt der Name der antragstellenden bzw. Beschwerde führenden Person. Die danach zuständige Kammer ist auch zuständig für Anträge, Beschwerden und Verteidigerbestellungen ohne Rücksicht auf den Namen der übrigen Beschuldigten.
- b) Bei Entscheidungen nach Erhebung einer Anklage ist die Kammer zuständig, unter deren Zuständigkeit der Name der ältesten in der Anklageschrift aufgeführten beschuldigten Person fällt oder fallen würde, wenn Anklage zur Strafkammer erhoben worden wäre.

- c) In Privatklageverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten nach dem Namen des/der ältesten Beschuldigten. Hat eine Kammer einmal in einer Privatklagesache entschieden, so bleibt sie auch für weitere Entscheidungen in diesem Verfahren zuständig.
- d) Sollen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Strafkammern gehörende Sachen aus sachlichen Gründen zusammen verhandelt werden, so ist für die Erledigung des gesamten Verfahrens die Kammer zuständig, die den ersten Eröffnungsbeschluss erlassen hat.
- e) Bei Mehrheit von Wiederaufnahmeanträgen ist maßgebend der Name der ältesten in der angefochtenen Entscheidung aufgeführten verurteilten Person.
- f) Namensänderungen nach Eingang der Sache bei Gericht bleiben außer Betracht.
- g) Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Freiherr, Graf, von, van, ten, el und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

4. für die Strafvollstreckungskammern:

- a) Die Eingänge des Tages werden täglich bis 11.00 Uhr gesammelt und anschließend nach Maßgabe der für die Verteilung nach Buchstaben bestehenden Bestimmungen alphabetisch sortiert, wobei auf den Namen des/der Verurteilten, in Strafvollzugssachen auf den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin abzustellen ist.
- b) Gehen an einem Tag mehrere zu erfassende Vorgänge bezüglich derselben Person ein, bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in numerischer Reihenfolge.
- c) Strafvollstreckungssachen und abgegebene Bewährungssachen gehen Strafvollzugssachen derselben Person vor.
- d) Den in dieser Weise geordneten Verfahren ist das jeweils nächste Aktenzeichen zuzuweisen.
- e) Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, dienstfreien Arbeitstagen) ist bis zur Stichzeit des darauffolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
- f) Eilsachen werden sofort nach Eingang dem nächsten Aktenzeichen zugewiesen. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Hierunter fallen Anträge auf einstweilige Anordnungen nach § 114 StVollzG sowie Strafvollstreckungssachen, in denen der zu prüfende Entlassungstermin nach § 57 StGB innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen seit dem Tag des Eingangs des Vorgangs bei Gericht liegt.

D. Bereitschaftsdienst

Der für den Tag des Betriebsausflugs angeordnete Bereitschaftsdienst wird von der 1. Strafkammer wahrgenommen:

Für den Fall der Verhinderung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung in B. II. und IV.

E. Güterichter

Güterichter ist Präsident des Landgerichts Dr. Grüter als ersuchter Richter.
Vertreterin ist Richterin am Landgericht Zimmer.

Trier, den 19.12.2023

Dr. Grüter	- urlaubsbedingt verhindert - Schmitz	Hardt	Dr. Becker
Selbach	Dr. Klein	Golumbeck	

Anhang zur Geschäftsverteilung für das Jahr 2024

Besondere Funktionen und Referenten kraft besonderen Auftrages:

Referenten für Verwaltungsangelegenheiten

Richterin am Landgericht Georgi

Richterin am Landgericht Zimmer

Pressereferenten

Richterin am Landgericht Zimmer

Vertreter: Richterin am Landgericht Georgi

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Becker

Leiter der Führungsaufsichtsstelle

Vorsitzender Richter am Landgericht Köhler

Vertreter: Richterin am Landgericht Wimmers

Fortbildungsbeauftragte (richterlicher Dienst)

Richterin am Landgericht Georgi

Vertreter: Richterin am Landgericht Zimmer

IT-Sicherheitsbeauftragte

Direktorin am Amtsgericht Dr. Schmitz-Valckenberg

Datenschutzbeauftragter

Justizinspektor Bauerfeind

Transparenzbeauftragter

Justizinspektor Bauerfeind

Gleichstellungsbeauftragte

Justizamtsfrau Bollig

Geheimschutzbeauftragter

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Klein

Beauftragter für Bibliotheksangelegenheiten

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Becker

Beauftragte für betriebliches Gesundheitsmanagement

Direktorin des Amtsgerichts Dr. Schmitz-Valckenberg